

Neues Datenschutzrecht ab 01.09.2023

Wesentliche Informationen und Anleitungen
für Vereine

Anwendungsbereich

Das Datenschutzgesetz und die dazugehörige Verordnung gelten für die Bearbeitung von Personendaten durch natürliche Personen.

Was bedeutet «bearbeiten»?

Der Begriff umfasst fast alle Tätigkeiten, die man sich darunter vorstellen kann.

Dazu gehören unter anderem das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Bearbeitung von Personendaten von natürlichen Personen in Vereinen ist aus DSGVO-Sicht nicht problematisch.

Grundregeln und Zweck

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz

Schutz der Privatsphäre von Menschen

Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen durch missbräuchliche Datenbearbeitung oder Falschinformationen

Personenbezogene Daten (= Personendaten)

Sind alle Informationen, die sich auf einen bestimmten Menschen beziehen

Grundsätze und notwendige Dokumente



Grundsätze

Rechtmässige Bearbeitung erlaubt

Zweckorientierung

Prinzip der Verhältnismässigkeit

Vernichtung/Anonymisierung wenn Zweck erreicht

Notwendige Dokumente

Datenschutzerklärung -> Bearbeitung von Personendaten sowie
Homepage

Bestätigungsformular Datenschutzerklärung für Neueintritte

Datenschutzweisung -> interne Weisung zum Umgang mit
Personendaten

Strafandrohungen

Strafandrohung bei Fehlverhalten

Busse bis CHF 250'000

Vorsätzlich

Auf Antrag und innerhalb von 3 Monaten

Strafverfolgung: 5 Jahre

Lösung:

Datenschutz ernst nehmen, nicht

- hyperventilieren
- fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar

Pflichten

Verwendung Daten nur für den Zweck und solange Zweck besteht

- **Lösung: Datenschutzweisung (Muster-Beilage)**

Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten

- **Lösung: Datenschutzweisung (Muster-Beilage), evtl. Ernennung Datenschutzbeauftragter**

Mitarbeitendendaten (sofern Mitarbeiter vorhanden)

- **Lösung: In Arbeitsvertrag Klausel aufnehmen (Muster-Beilage)**

Pflichten

Organisation der Datenbearbeitung

Vertraulichkeit (Zugriffskontrolle, Zugangskontrolle, Benutzerkontrolle)

Lösung: Datenschutzweisung (Muster-Beilage)

Zudem

- **Beschränkung Zugriff auf Adressliste (z.B. nur Vorstand)**
- **E-Mail mit verborgenen E-Mail-Adressen verschicken (Bcc)**
- **Weitergabe von Daten kritisch hinterfragen**
- **Verschwiegenheitspflicht in Arbeitsvertrag (bei Mitarbeitenden)**

Pflichten

Organisation der Datenbearbeitung (nach Stand der Technik)

Verfügbarkeit (Datenträger, Speicher, Wiederherstellung, etc.)

Nachvollziehbarkeit

Lösung: wird im Normalfall automatisch gemacht (durch Provider)

Zudem

- **Datenschutzweisung (Muster-Beilage)**
- **Delegation an IT-Unternehmen / Software**
- **Werkseinstellungen datenschutzfreundlich einstellen (lassen)**

Auskunftsrecht

Über alle Daten

Innert 30 Tagen seit Anfrage

Man kann nicht auf dieses Recht im Voraus (AGB) verzichten

Unentgeltlichkeit

Lösung: verantwortliche Person bezeichnen in der Organisation

Kurz und bündig

10 Gebote, wie wir mit Personendaten umgehen. Wir....

- sagen der Person, was wir mit ihren Daten tun
- halten uns daran & setzen Daten zweckgebunden ein
- üben uns in Datensparsamkeit (need to know)
- löschen rasch, was wir nicht mehr brauchen
- erlauben einer Person auch „Nein“ zu sagen
- tun nur, was wir auch selbst akzeptabel fänden
- prüfen die Daten auf Fehler und Lücken
- geben Daten nur für berechtigte Zwecke weiter
- treffen Massnahmen, damit Daten bei uns sicher sind
- beschaffen Daten auf legale Weise und aus legalen Quellen

Vorgehen

- IST-Situation analysieren (wer hat aktuell wo und wie Zugriff)
- SOLL-Situation definieren (wer muss wo und wie Zugriff haben)
- Festlegen der verantwortlichen Person
- Datenschutzerklärung aktualisieren
- Datenschutzweisung erstellen
- Information an Mitglieder und auf Homepage
- Datenschutzerklärung bei Neueintritten bestätigen lassen

Das neue Datenschutzgesetz tritt per 1.9.2023 in Kraft.

Spezielle Pflichten

NUR SPEZIALFÄLLE

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Wenn mehr als 250 Mitarbeitende, oder

Wenn besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet werden (Apotheke, Arzt, Strafverteidiger)

Lösung:

Verzeichnis gemäss Anhang zur Datenschutzweisung ausfüllen.

Spezielle Pflichten

NUR SPEZIALFÄLLE



Pflicht, die betroffene Person über die Datenbearbeitung zu informieren

Lösung:

Datenschutzerklärung auf Website, AGB, Auftragsbestätigung, Anhang zum Arbeitsvertrag

Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen

Lösung:

Weisung in Kraft setzen, bei Bedarf Folgen-Abschätzung erstellen

Weitere Infomationen:

Pascal Hunziker / pascal.hunziker@turnsport.ag



SWISSLOS
Sportfonds Aargau



traitafina
genuss leben



Aargauische
Kantonalbank



groupe **mutuel**



HAWORTH